

Organisationsreglement (OgR)

für die

Kirchgemeinde Leuzigen

vom

13. November 2022

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Inhalt

INHALT	2
1. AUFGABEN.....	3
2. ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
Rechnungsprüfungsorgan	8
Übrige ständige Kommissionen	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
GEISTLICHE	10
ÜBRIGES PERSONAL DER KIRCHGEMEINDE	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN.....	13
PROTOKOLLE.....	15
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: ÜBRIGES PERSONAL DER KIRCHGEMEINDE.....	18
Sekretär	18
Finanzverwalter	18
Pfarramtsekretär.....	19
BEILAGEN.....	20
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	20
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	21
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	22
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 14).....	24
BEILAGE 5: KOMMISSIONEN OHNE ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ.....	25

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung),
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu genehmigen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der nächsten Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Der Sekretär bezieht das Stimmregister bei der Einwohnergemeinde Leuzigen.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Konsultativabstimmung nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37ff).

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

³ Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst :

1. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
2. das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
3. die Jahresrechnung,
4. soweit CHF 20'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde

innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 14¹ Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit berechnet sich, in dem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

a) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

b) Sorgfaltspflicht

Art. 16¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

c) Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt 1/4 der Befugnis für einmalige Ausgaben.

Kirchensteuer, negative Zweckbindung

Art. 18¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten und einem Vizepräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 20¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst.

³ Er stellt den Sekretär sowie den Finanzverwalter an.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20'000.-- im Jahr. Er bezieht diesen Ratskredit in das Budget ein.

Unterschrift

Art. 21¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 22¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn
– die zuständigen Personen sie visiert (als richtig bescheinigt) haben und
– der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an. Die Rechnungen werden vom

Kirchgemeinderat geprüft und gesichtet. Der Präsident und der Ressortleiter Finanzen visieren die Rechnungen und geben sie zur Zahlung frei.

Sitzung

Art. 23¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Ratsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.

Einberufung

Art. 24¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Arbeitstage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 25¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 26¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 27¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 62.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Kirchgemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz¹, die Gemeindeverordnung² und die Direktionsverordnung³ über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig mit der Gesamterneuerungswahl des Kirchgemeinderates statt.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 29 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes⁴.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 30 ¹ Die ständigen Kommissionen (sofern vorhanden) sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 31 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht-ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

¹ Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998; BSG 170.11

² Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998; BSG 170.111

³ Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) vom 23.2.2005; BSG 170.511

⁴ KDSG: Datenschutzgesetz vom 19.02.1986; BSG 152.04

Geistliche

Anstellung **Art. 33** ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen des Personalreglements der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche⁵.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung⁶.

Stellung in der Kirch-
gemeinde **Art. 34** ¹ In allen kirchgemeindlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

² Der Geistliche wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Übriges Personal der Kirchgemeinde

Personal **Art. 35** ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Kirchgemeinde.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 36** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz (→ Art. 81 GG)

⁵ Personalreglement für die Pfarrschaft (41.010); vgl. auch das Landeskirchengesetz (410.11)

⁶ PG: Personalgesetz des Kt. Bern vom 16.9.2004 (153.01)

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 37 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 38 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 39 Der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 41 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

- Eintreten** **Art. 43** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung** **Art. 44** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag** **Art. 45** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
- das Wort.

Abstimmungen

- Abstimmungen** **Art. 46** Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren
- Abstimmungsverfahren** **Art. 47** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger	<p>Art. 48¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 49¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Gegenstand	<p>Art. 51 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 52 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelischen-reformierten Landeskirche.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 53¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 54¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission</p>

oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren

Art. 55¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 57¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten

Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 59¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht⁷.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 60¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 61 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 62 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes

Genehmigung

Art. 63¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Er publiziert die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

⁷ vgl. Gesetz über die politischen Rechte (PRG) vom 5.6.2012; BSG 141.1, Art. 30.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 64** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal der Kirchgemeinde) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtsdauer **Art. 65** Die Amtsdauern der gewählten Kirchgemeinderäte und des gewählten Rechnungsprüfungsorgans enden am 31.12.2022. Ende 2022 finden Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1.1.2023 bis 31.12.2026 für die genannten Organe statt.

Inkrafttreten **Art. 66**¹ Dieses Reglement tritt am 13. November 2022 unter Vorbehalt der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 03. November 2002 auf.

Die Versammlung vom 13. November 2022 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

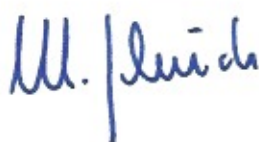


Eveline Bandi-Jäggi

Kurt Burkhalter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Feb. 2023



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 12. Oktober 2022 bis 13. November 2022 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Leuzigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 6. Oktober 2022 bekannt.

Der Sekretär:

Leuzigen, den 14. November 2022



Kurt Burkhalter

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zur Zeit bestehen keine ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen.

Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: Siehe Beilage 5.

Anhang II: Übriges Personal der Kirchgemeinde

Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalter

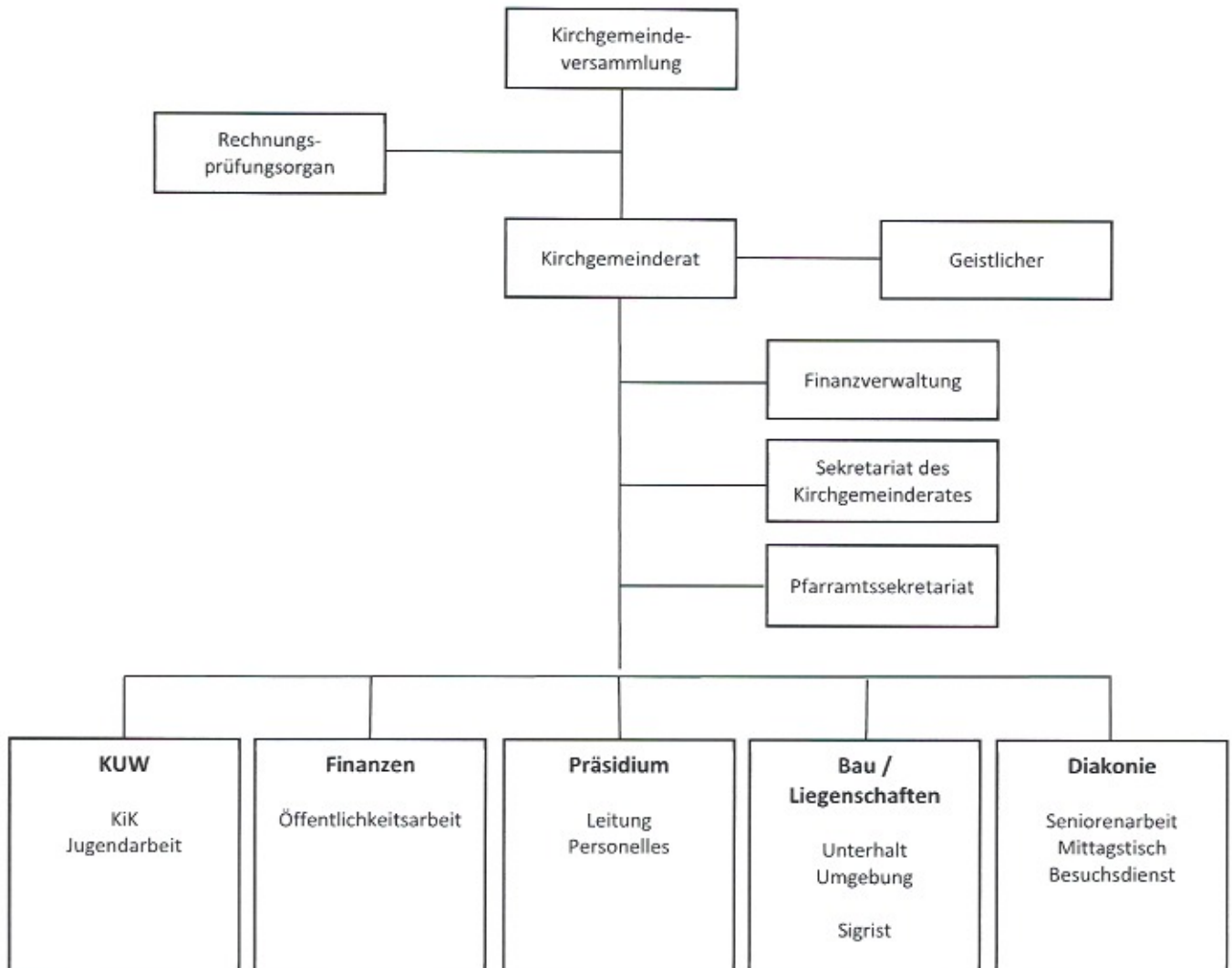
Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Pfarramtsekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Selbständige Führung des Pfarramtsekretariats
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat und Pfarramt
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilagen

Beilage 1: Organigramm



Die Besetzung und die Zuständigkeit der Ressorts richten sich nach der personellen Zusammenstellung des Kirchgemeinderates.

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Antrag aus der
Versammlung: Es liegt aus der Versammlung kein Antrag vor

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.00 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der
Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
 – Flachdach
 – Kein Keller

Anträge aus der
Versammlung: 1. Standort B
 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Satteldach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 14)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.00
Versammlung	über CHF 20'000.00

Beispiel 1

Neues Beispiel:

Der Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 19'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 3'500.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 22'500.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.000. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 3'500.00.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.00 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.00 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beilage 5: Kommissionen ohne Entscheidungskompetenz

KUW-Kommission

Die Kommission amtet seit März 1998

Auftrag:

Koordination der verschiedenen Unterrichtseinheiten in den Kirchgemeinden Rüti, Arch und Leuzigen.

Ständige Mitglieder:

Pfarramt	Pfarrer Katechet
Kirchgemeinderäte	Vertreter Arch Vertreter Leuzigen Zur Zeit Vertreter Rüti bei Büren
Eltern	Vertreter Arch Vertreter Leuzigen
Schulen	Primarschule Arch Primarschule Leuzigen Oberstufenzentrum Arch

Je nach Situation / Bedarf können weitere Kommissionen gebildet und eingesetzt werden.

Beispiel: Kommission für Altersfragen